

Verwaltungsvorschrift über Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters

vom 25.07.2012

Präambel

Diese Verwaltungsvorschrift setzt die Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Stadt Heidelberg für Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters um. Für den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats werden die Leitlinien durch eine entsprechende Satzung umgesetzt.

Die Verwaltungsvorschrift soll das Ermessen des Oberbürgermeisters in seinem Zuständigkeitsbereich lenken. Der Oberbürgermeister kann zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift eine Dienst-anweisung erlassen.

Mitgestaltende Bürgerbeteiligung an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen soll dazu beitragen, Transparenz zu schaffen, Vertrauen zwischen Einwohnerinnen und Einwohnern, Verwaltung und Politik aufzubauen und eine Beteiligungskultur zu entwickeln. Die gesetzlichen Regelungen zur Bürgerbeteiligung sollen hierdurch ergänzt werden.

Wenn im Bürgerbeteiligungsverfahren nach dieser Verwaltungsvorschrift die Bestimmung der zu beteiligenden Einwohnerinnen und Einwohner erforderlich wird, sollen die Vorgaben der von der Stadt Heidelberg unterzeichneten Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene und der Kommunale Integrationsplan in die Entscheidung einbezogen werden.

§ 1 Frühzeitige Information (Vorhabenliste)

Um eine sehr frühzeitige Information der Öffentlichkeit bzw. Bürgerschaft zu ermöglichen, erstellt der Oberbürgermeister in Abstimmung mit dem Gemeinderat eine Vorhabenliste.

Es werden Vorhaben aufgenommen, bei denen ein Interesse oder die Betroffenheit einer Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern unterstellt werden kann oder ein Bürgerbeteiligungsverfahren vorgesehen ist. Dabei werden der Beteiligungsgegenstand und die Art der geplanten Beteiligung genannt und soweit wie möglich spezifiziert. Der Gemeinderat entscheidet ohne Vorberatung über die Veröffentlichung der Vorhabenliste. Sie ist unmittelbar nach Beschlussfassung des Gemeinderats zu veröffentlichen.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Bürgerbeteiligung im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist möglich für die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallenden Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, bei den freiwilligen Aufgaben und den Pflichtaufgaben ohne Weisung sowie für die dem Oberbürgermeister vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben der Gemeinde. Angelegenheiten nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GemO sind ausgenommen.
- (2) Diese Verwaltungsvorschrift ist nicht anwendbar für die in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallenden Pflichtaufgaben nach Weisung gem. § 44 Abs. 3 GemO.

§ 3 Instrumente der Bürgerbeteiligung

Ergänzend zu den gesetzlich geregelten Formen der Bürgerbeteiligung (z.B. Bürgerversammlung nach §20a GemO; Bürgerantrag nach §20b GemO; Bürgerbegehren/-entscheid nach §21 GemO) sollen auch andere Instrumente zum Einsatz kommen, die Bürgerbeteiligung bei der Erarbeitung von Inhalten, zur Meinungsabfrage oder zur Konfliktlösung ermöglichen. Entsprechende Instrumente der Bürgerbeteiligung sind beispielhaft in Anlage 1 dieser Verwaltungsvorschrift aufgeführt.

§ 4 Ingangbringen von Bürgerbeteiligung

- (1) Der Oberbürgermeister und die Fachämter sollen bei eigenen Projekten von sich aus prüfen, ob es angemessen ist, Bürgerbeteiligung durchzuführen und die hierdurch erforderlichen Kosten einplanen. Die Koordinierungsstelle nach § 5 ist hierbei einzubinden.
- (2) Einwohnerinnen und Einwohner, Bezirksbeiräte, der Jugendgemeinderat, der Ausländer-/Migrationsrat sowie der Beirat für Menschen mit Behinderung können ebenfalls Bürgerbeteiligung anregen. Das gilt auch für gemeinnützige Vereine, die seit mindestens 5 Jahren im Vereinsregister eingetragen und nach ihrer Satzung verpflichtet sind, sich für die öffentlichen Belange ihres Stadtteils einzusetzen, und durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung Bürgerbeteiligung an einem Vorhaben in dem jeweiligen Stadtteil anregen. Dabei ist die Anregung schriftlich unter Angabe einer kurzen Begründung bei der Koordinierungsstelle i. S. d. § 5 einzureichen.
Die Koordinierungsstelle leitet die Anregung nach Prüfung an das zuständige Fachamt weiter. Dieses legt dem Oberbürgermeister oder einer von ihm hierfür bestimmten Stelle einen Entscheidungsvorschlag vor.
- (3) Der Oberbürgermeister oder eine von ihm hierfür bestimmte Stelle entscheidet darüber, ob Bürgerbeteiligung durchgeführt und das Vorhaben in die Vorhabenliste eingetragen werden soll. Die Ablehnung der Durchführung soll in den Fällen des Abs. 2 auch dem Gemeinderat gegenüber begründet werden.

§ 5 Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung

- (1) Die Koordinierungsstelle ist eine vom Oberbürgermeister zu bestimmende Stelle innerhalb der Verwaltung.
- (2) Die Koordinierungsstelle berät Einwohnerinnen und Einwohner und den Oberbürgermeister (Fachämter). Sie steht allen an Bürgerbeteiligungsverfahren nach dieser Verwaltungsvorschrift Mitwirkenden mit Expertise und Information zur Seite.
- (3) Sie unterstützt den Oberbürgermeister (Fachämter)
 - a. bei der frühzeitigen Information nach § 1 in Form der Vorhabenliste,
 - b. bei der Entwicklung von Beteiligungskonzepten,
 - c. bei der Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren,
 - d. bei der Einrichtung und Begleitung von prozessbegleitenden Arbeitsgruppen nach § 7.

§ 6 Zuständigkeit für die Planung des Bürgerbeteiligungsverfahrens

Die Fachämter sind für die Planung der Bürgerbeteiligung verantwortlich. Die Koordinierungsstelle hat hierbei beratende Funktion.

§ 7 Prozessbegleitende Arbeitsgruppe

- (1) Der Oberbürgermeister (Fachamt) kann in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung bei größeren Bürgerbeteiligungsverfahren über den Einsatz einer prozessbegleitenden Arbeitsgruppe entscheiden. Zuständig für die Durchführung ist die für die Planung zuständige Stelle nach § 6.
- (2) Die Arbeitsgruppe soll sich aus Vertreterinnen und Vertretern aus den beteiligten Fachämtern und der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung, Bürgerinnen und Bürgern mit entsprechendem Sachverstand aus dem betroffenen Stadtteil und / oder Vertreterinnen und Vertretern von in der Sache aktiven Gruppierungen, Initiativen oder Vereinen zusammensetzen.
- (3) Im Rahmen der Arbeitsgruppe sollen die Bürgerbeteiligungsprozesse gemeinsam beobachtet, Bewertungen ausgetauscht und Empfehlungen an den Oberbürgermeister (Fachamt) ausgesprochen werden. Die Mitglieder sollen den Bürgerinnen und Bürgern als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, für die Rückkopplung in die jeweiligen Gruppen sorgen und für die aktive Teilnahme werben (Multiplikatoren).

§ 8 Beteiligungskonzept

- (1) Die Fachämter haben ein Beteiligungskonzept zu erstellen. Bei der Erstellung des Beteiligungskonzepts sollen sachverständige Vertreterinnen und Vertretern aus im Stadtteil und / oder in der Sache aktiven Gruppierungen, Initiativen oder Vereinen angemessen einbezogen werden. Das Beteiligungskonzept umfasst
 - a. die Beschreibung des Beteiligungsgegenstandes (Arbeitsauftrag)
 - b. die Prozessplanung,
 - c. die Wahl der Methoden,
 - d. die Auswahl der zu Beteiligenden,
 - e. die Festlegung des Rückkoppelungsverfahrens,
 - f. die Festlegung, ob eine prozessbegleitende Arbeitsgruppe eingerichtet werden soll,
 - g. die Erarbeitung eines Zeitplans und einer Kostenschätzung.

Die Begriffe sind in Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift erläutert.

Die Koordinierungsstelle berät bei Bedarf. Das fertig gestellte Beteiligungskonzept ist der Koordinierungsstelle vorzulegen.

- (2) Der Oberbürgermeister oder eine von ihm hierfür bestimmte Stelle entscheidet nach den Vorgaben der Vorhabenliste über das Beteiligungskonzept und legt im Rahmen seiner finanziellen Zuständigkeit einen Kostenrahmen fest. Er bestimmt dabei auch die Frist, bis zu deren Ablauf die Bürgerbeteiligung abgeschlossen sein muss und ein Ergebnis vorzulegen ist.

§ 9 Durchführung der Bürgerbeteiligung, Moratorium

- (1) Die Fachämter führen die Bürgerbeteiligung durch. Die Koordinierungsstelle berät bei Bedarf.
- (2) Wird die Bürgerbeteiligung nicht innerhalb der Frist oder des Kostenrahmens nach § 8 Abs. 2 durchgeführt, ist der Oberbürgermeister oder eine von ihm hierfür bestimmte Stelle durch das Fachamt zu informieren. Er oder eine von ihm hierfür bestimmte Stelle entscheidet darüber, ob

und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Bürgerbeteiligung fortgesetzt werden soll.

- (3) Der Oberbürgermeister, die Dezernenten oder das Fachamt dürfen bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Bürgerbeteiligung in der Sache nicht entscheiden, es sei denn, es liegt Eilbedürftigkeit vor.

§ 10 Mitteilung und Folgen des Ergebnisses des Bürgerbeteiligungsverfahrens

- (1) Vom Ergebnis der Bürgerbeteiligung ist der Oberbürgermeister oder eine von ihm hierfür bestimmte Stelle unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Das Ergebnis der Bürgerbeteiligung fließt in die weitere Arbeit des Oberbürgermeisters, der Dezernenten und Fachämter ein, bindet sie aber nicht.
- (3) Die Öffentlichkeit soll in geeigneter Weise über das Ergebnis der Bürgerbeteiligung informiert werden. Dabei sollen die getroffenen Entscheidungen insbesondere für die beteiligten Einwohnerinnen und Einwohner nachvollziehbar dargestellt werden.

§ 11 Kostentragung

Die Kosten einer nach obigen Bestimmungen durchgeführten Bürgerbeteiligung trägt die Stadt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 26.07.2012 in Kraft.

Bürgerbeteiligungsinstrumente zur Erarbeitung von Projektinhalten
Arbeitsgruppe
Bearbeitung einer gemeinsamen Aufgabe durch mehrere Personen
Konsensuskonferenz
Bearbeitung brisanter Themen durch interessierte Laien mit Unterstützung durch sachverständige Personen, Ausloten der öffentlichen Meinung zu einer bestimmten Fragestellung
Kreativworkshop
Entwicklung gemeinsamer Ideen, Problemlösung, Erarbeitung von Konzepten oder reine Wissensvermittlung
Open Space
Bearbeitung komplexer Fragestellungen mit einer großen Zahl an Beteiligten
Plaungszelle
Erstellung eines „Bürgergutachtens“, das auf eigenen Erfahrungen und eigenem Wissen basiert, Unterstützung durch sachverständige Personen
Projektgruppe
Umsetzung eines konkreten Projekts
Workshop
Entwicklung gemeinsamer Ideen, Problemlösung, Erarbeitung von Konzepten oder reine Wissensvermittlung
Zukunftswerkstatt
Entwicklung von Zukunftsvisionen, z. B. bei der Erstellung von Leitbildern, Entwicklungsszenarien, Zukunftsprojekten
Bürgerbeteiligungsinstrumente zur Einholung eines Meinungsbildes
Bürgerpanel
repräsentative Befragung, die wiederholt werden kann
Bürgerforum
Information einer größeren Zahl von Bürgern über ein konkretes Beteiligungsthema
Bürgerversammlung
offene angekündigte Informations- und Diskussionsveranstaltung
Bürgerbeteiligungsinstrumente bei gegensätzlichen Interessenlagen
Mediation
strukturierte Bearbeitung von Konflikten bei konkreten Planungsverfahren und Problemstellungen
Runder Tisch
Erarbeitung einer möglichst auf Konsens ausgerichteten Lösung zu kontroversen Fragen mit unterschiedlichen Interessengruppen

Beteiligungsgegenstand
genaue Abgrenzung des Arbeitsauftrags
Prozessplanung
Erarbeitung von Prozessphasen und Festlegung, in welchen Phasen die Bürgerbeteiligung mit welcher Zielsetzung, mit welchen Methoden und mit welchen Beteiligten stattfindet
Methodenwahl
Zwischen den Leistungsanforderungen in den jeweiligen Prozessphasen und den Leistungsprofilen der jeweiligen Methode soll möglichst Übereinstimmung erreicht werden. Mögliche Leistungsanforderungen können die frühzeitige Ermittlung von Interessen in der Bevölkerung, die Entwicklung kreativer Lösungen, die Rückkopplung von Beteiligungsergebnissen oder die Konfliktlösung sein.
Auswahl der zu Beteiligenden
Auswahl kann unter Zugrundelegung bestimmte Eigenschaften, Interessen, Kompetenzen, durch ein Bewerbungsverfahren, in Form der Zufallsauswahl oder durch eine Kombination der Verfahren erfolgen.
Festlegung des Rückkopplungsverfahrens
Die Rückkopplung soll den Beteiligten und den Entscheidungsträgern ein breites öffentliches Meinungsbild über die bei der Beteiligung erzielten Ergebnisse geben und die Möglichkeit der Rückmeldung einschließen.
Festlegung, ob eine prozessbegleitende Arbeitsgruppe eingesetzt werden soll
Erarbeitung eines Zeitplans und einer Kostenschätzung